

Lärmschutzregelungen
in der von WA / UTA am 29.01./02.02.2016 zur Kenntnis genommenen Fassung

Zur Begrenzung des von Volks- und Frühlingsfest ausgehenden Lärms gelten nachstehende Regelungen:

- a) Eine Beschallung in das Festgelände durch Lautsprecheranlagen und Festzeltbetriebe ist nur bis zu einem Mittelungspegel von 80 dB(A) zulässig.
- b) Innerhalb und außerhalb des Almhüttendorfs darf entsprechend Buchstabe a) ein Mittelungspegel von 80 dB(A) nicht überschritten werden. Es ist auch bei Live-Auftritten eine festinstallierte Anlage mit Limiter zu verwenden.
- c) Über den Dächern der Festzelte darf ein Mittelungspegel von 80 dB(A), gemessen 1 Meter über dem Dach, nicht überschritten werden. Die Festzeltbetreiber haben spätestens drei Monate vor Eröffnung des Festes eine Konzeption vorzulegen und nachzuweisen, durch welche Maßnahmen (z.B. Einsatz von Lautsprechern mit Richtcharakteristik oder von dezentralen kleineren Lautsprechern; Einbau schalldämmender Zeltplanen) der zulässige Mittelungspegel eingehalten wird.
- d) Eine geeignete Dauermessstelle ist an einem geeigneten Punkt im Almhüttendorf sowie über jedem Festzelt zu installieren. Der Sollwert für diesen Messpunkt ist bei der Einpegelung schriftlich zu dokumentieren. Nach Ende des Volksfestes sind die Pegelverläufe innerhalb von einer Woche dem von in.Stuttgart benannten Gutachter vorzulegen.
- e) Zur Begrenzung der Basshaltigkeit bzw. überwiegend tieffrequenter Geräusche darf der Mittelungspegel C-bewertet bei den Festzelten nicht mehr als 13 dB und bei den Schaustellern und beim Almhüttendorf nicht mehr als 10 dB über dem jeweils zulässigen A-bewerteten Pegel liegen.
- f) Schausteller und Festwirte sind verpflichtet, von in.Stuttgart vorgegebene Vorrichtungen zur Sicherstellung der Einhaltung der Lärmgrenzen (vorzugsweise geeichte Messgeräte der Genauigkeitsklasse 1) über die komplette Veranstaltungsdauer zu verwenden; dies gilt auch in Nebenräumen der Festzelte, soweit diese über separate elektroakustische Anlagen verfügen. Sofern ein Messgerät der Genauigkeitsklasse 2 verwendet wird, ist der Limiter auf einen 2 dB(A) geringeren Pegelwert einzustellen.

Die Anlagen sind vor Festbeginn durch Messung durch einen von in.Stuttgart benannten Gutachter zu überprüfen und müssen während der gesamten Festdauer verplombt bzw. versiegelt sein. In.Stuttgart kann verlangen, dass die Einpegelung und Versiegelung durch den von ihr benannten Gutachter vorzunehmen ist, wenn der Betrieb durch Verstöße gegen diese Richtlinien aufgefallen ist.

- g) Mittelungspegel ist der A-bewertete energieäquivalente Mittelungspegel L_{Aeq} mit der Zeitbewertung fast.

Der Pegel gilt auf dem Festgelände gemessen zur angrenzenden Straßen-/ Wegemitte, maximal jedoch in 10 m Abstand sowie rings um den Betrieb, bei den Festzelten zusätzlich 1 Meter über dem Dach.